

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 47

28. Februar 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 358/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 359/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 360/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 361/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	6
Verordnung (EWG) Nr. 362/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8
Verordnung (EWG) Nr. 363/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10
Verordnung (EWG) Nr. 364/70 der Kommission vom 26. Februar 1970 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	12
Verordnung (EWG) Nr. 365/70 der Kommission vom 26. Februar 1970 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	19
Verordnung (EWG) Nr. 366/70 der Kommission vom 26. Februar 1970 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	25
Verordnung (EWG) Nr. 367/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27
Verordnung (EWG) Nr. 368/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	34

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 369/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	36
Verordnung (EWG) Nr. 370/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	38
Verordnung (EWG) Nr. 371/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	41
Verordnung (EWG) Nr. 372/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 über die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten	43
Verordnung (EWG) Nr. 373/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	45
Verordnung (EWG) Nr. 374/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	46
Verordnung (EWG) Nr. 375/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	47
Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet	49
Verordnung (EWG) Nr. 377/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse	53
Verordnung (EWG) Nr. 378/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken	54
Verordnung (EWG) Nr. 379/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	58
Verordnung (EWG) Nr. 380/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	59
Verordnung (EWG) Nr. 381/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	61
Verordnung (EWG) Nr. 382/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	63

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	59,83
10.01 B	Hartweizen	56,78 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	42,73
10.03	Gerste	50,19
10.04	Hafer	42,35
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	38,44 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	38,44
10.07 A	Buchweizen	2,53
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	41,28
10.07 C	Sorghum und Dari	38,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	57,10
11.01 B	Mehl von Roggen	70,25
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	97,67
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	61,04

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1593/69⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gel-
tenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und
Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den
dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0,50
10.03	Gerste	0	0	0	0,30
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,70
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0,70
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	3,00
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,053	0,053
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,040	0,040
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0,047	0,047

VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 347/70 ⁽³⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügte Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 27. 2. 1970, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970
zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2168/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2168/69 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heu-

tigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Drittländer	AASM/ ÜLG
10.06	Reis :		
	A. in der Strohölse oder als nur enthölste Körner :		
	(I) Reis in der Strohölse	7,472	6,872
	(II) Reis als nur enthölste Körner	9,340	8,590
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :		
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :		
	(a) Reis, halb geschliffen	11,917	10,458
	(b) Reis, ganz geschliffen	12,692	11,174
	(II) anderer :		
	(a) Reis, halb geschliffen	13,297	11,733
(b) Reis, ganz geschliffen	14,255	12,618	
C. Bruchreis	4,040	3,840	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 362/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der vier folgenden Monate enthalten ; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1018/67/EWG ⁽⁴⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung Nr. 469/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2130/69 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verord-

nung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei außergewöhnlichen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽⁷⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die ab 1. März 1970 anzuwendende Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 22.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	(RE / 100 kg)			
			1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
10.06	Reis :					
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :					
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0	0
	(II) Reis als nur enthülste Körner	0	0	0	0	0
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :					
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0,779	0,779
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0,830	0,830
	(II) anderer :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0,869	0,869
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0,932	0,932
C. Bruchreis	0	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 4 erster Absatz, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzu-
wendende Berichtigung wurde durch die Verordnung
(EWG) Nr. 352/70 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
352/70 enthaltenen Vorschriften und Durchfüh-
rungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

gegenwärtig geltende Berichtigung entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr.
359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 352/70,
wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 27. 2. 1970, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)							
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
10.06	Reis :						
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :						
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0	0	0
	(II) Reis als nur enthülste Körner :						
	(a) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen	0	0	0	0	0	0
	(b) anderer	0	0	0	0	0	0
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :						
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :						
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0	0
	(II) anderer :						
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/70 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1970

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/69⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 824/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽⁵⁾, verlängert für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/69⁽⁶⁾, festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfung sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, die unter Anwendung

eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die zu der Gruppe 11 gehörenden und unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter 85 Rechnungseinheiten je 100 kg liegt, ist der Abschöpfungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses :

- gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) fällt ;
- gleich der Summe aus
 - a) einem Teilbetrag, der gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis ist,
 - b) einem Teilbetrag, der gleich 20 Rechnungseinheiten ist,
 falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fällt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ergibt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

— einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeug-

nis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise auf Grund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Auf Grund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	41,93
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	88,69
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	137,06
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	10,50
	II. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0600	41,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0700	64,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0800	66,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0900	110,25
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1000	35,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1100	58,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1200	60,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1300	104,25
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Ge- wicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1400	16,17
	2. andere	1500	21,83
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1600	88,69
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1700	137,06
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des In- halts von 500 g oder weniger und mit einem Fettge- halt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1800	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1900	33,00

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Forts.)	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2000	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2100	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2200	per kg 0,3550 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2300	per kg 0,5825 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2400	per kg 1,0425 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2500	per kg 0,3550 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2600	per kg 0,5825 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2700	per kg 1,0425 ⁽¹⁰⁾
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2800	28,88	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2900	per kg 0,8869 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3000	per kg 1,3706 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	3100	161,25	
B. andere	3200	196,73	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE	3300	15,00	
2. 141,75 RE oder mehr	3400	45,25 ⁽¹¹⁾	
b) in Stücken, vakuumverpackt :			
1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :			
aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE	3500	15,00	
bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr	3600	45,25 ⁽¹¹⁾	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zolltarifschema	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Forts.)	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr	3700	45,25 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	45,25
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	90,00 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	34,67
	D. Schmelzkäse :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4100	30,00
	b) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4200	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4300	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger	4400	58,84
	2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen	4500	79,29
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4600	159,29
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4700	90,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4800	84,67
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4900	50,98 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5000	50,98 ⁽¹⁴⁾
	3. andere	5100	50,98
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen und in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5200	38,24
	II. andere :		
	a) gerieben oder in Pulverform	5300	90,00
	b) andere	5400	130,98

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁵⁾	5500	16,34
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	16,34
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	28,63
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	36,79
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	34,52
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	28,63
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	6100	36,79

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
b) 6,00 RE ;
c) 9,17 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
b) 9,17 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 12 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 38,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 58,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁵⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 365/70 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1970

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf den Gestehungspreis des betreffenden Verarbeitungserzeugnisses wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾ durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Ausfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Verarbeitungserzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzergzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse und über die Voraussetzungen der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse⁽⁵⁾ wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise be-

stimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten für 100 kg des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 festgelegt.

Um den Interessen der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars und der überseeischen Länder und Gebiete Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 989/69⁽⁷⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des beweglichen Teilbetrags zu vermindern.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 unter der Tarifnummer 07.06 B aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁸⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/

EWG genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummern des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ULG)	AASM ULG
07.06 B	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0,917 ⁽¹⁾	0,797 ⁽¹⁾
11.01 C	Mehl von Gerste ⁽²⁾	9,669	9,169
11.01 D	Mehl von Hafer ⁽²⁾	8,220	7,720
11.01 E I	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	6,906	6,406
11.01 E II	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	3,880	3,630
11.01 F	Mehl von Reis ⁽²⁾	4,942	4,692
11.01 G	Mehl von Buchweizen ⁽²⁾	4,852	4,352
11.01 H	Mehl von Hirse aller Art, ausgenommen von Sorghum oder Dari ⁽²⁾	4,474	4,224
11.01 IJ	Mehl von Kanariensaat ⁽²⁾	0,250	0
11.01 K	Mehl von Sorghum oder Dari ⁽²⁾	4,053	3,803
11.01 L	Mehl von Getreide, außer von Weizen, Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat ⁽²⁾	0,250	0
11.02 A II	Grütze und Grieß von Roggen ⁽²⁾	8,263	7,763
11.02 A III	Grütze und Grieß von Gerste ⁽²⁾	9,669	9,169
11.02 A IV	Grütze und Grieß von Hafer ⁽²⁾	8,220	7,720

Nummern des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
11.02 A V a) 1	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, nicht für die Brauereiindustrie bestimmt ⁽²⁾	6,906	6,406
11.02 A V a) 2	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die Brauereiindustrie bestimmt ⁽²⁾	1,472	0,972
11.02 A V b)	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	3,880	3,630
11.02 A VI	Grütze und Grieß von Reis ⁽²⁾	4,942	4,692
11.02 A VII	Grütze und Grieß von Buchweizen ⁽²⁾	4,852	4,352
11.02 A VIII	Grütze und Grieß von Hirse aller Art, außer von Sorghum und Dari ⁽²⁾	4,474	4,224
11.02 A IX	Grütze und Grieß von Sorghum oder Dari ⁽²⁾	4,053	3,803
11.02 A X	Grütze und Grieß von Getreide, außer von Weizen, Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Buchweizen, Hirse aller Art ⁽²⁾	0,250	0
11.02 B I	Körner von Weizen, geschält ⁽²⁾	8,334	8,084
11.02 B II	Körner von Roggen, geschält ⁽²⁾	5,986	5,736
11.02 B III	Körner von Gerste, geschält ⁽²⁾	8,400	8,150
11.02 B IV a)	Gestutzter Hafer	4,625	4,375
11.02 B IV b)	Körner von Hafer, geschält ⁽²⁾	7,112	6,862
11.02 B V	Körner von Mais, geschält ⁽²⁾	5,944	5,694
11.02 B VI	Körner von Buchweizen, geschält ⁽²⁾	4,119	3,869
11.02 B VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, geschält ⁽²⁾	6,876	6,626
11.02 B VIII	Körner von Sorghum oder Dari, geschält ⁽²⁾	6,215	5,965
11.02 B IX	Körner von anderem Getreide als von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art, geschält ⁽²⁾	0,250	0
11.02 C I	Körner von Weizen, perlformig geschliffen ⁽²⁾	9,975	9,725
11.02 C II	Körner von Roggen, perlformig geschliffen ⁽²⁾	7,151	6,901
11.02 C III	Körner von Gerste, perlformig geschliffen ⁽²⁾	13,235	12,735
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlformig geschliffen ⁽²⁾	7,112	6,862
11.02 C V	Körner von Mais, perlformig geschliffen ⁽²⁾	5,944	5,694
11.02 C VI	Körner von Buchweizen, perlformig geschliffen ⁽²⁾	4,119	3,869

Nummern des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
11.02 C VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, perl- förmig geschliffen ⁽²⁾	6,876	6,626
11.02 C VIII	Körner von Sorghum oder Dari, perlförmig geschliffen ⁽²⁾	6,215	5,965
11.02 C IX	Körner von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art, perlförmig geschliffen ⁽²⁾	0,250	0
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	6,450	6,200
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	4,649	4,399
11.02 D III	Körner von Gerste, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	5,446	5,196
11.02 D IV	Körner von Hafer, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	4,625	4,375
11.02 D V	Körner von Mais, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	3,880	3,530
11.02 D VI	Körner von Buchweizen, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	2,716	2,457
11.02 D VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	4,474	4,224
11.02 D VIII	Körner von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	4,053	3,803
11.02 D IX	Körner von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art, nur geschrotet oder gequetscht ⁽²⁾	0,250	0
11.02 E I	Flocken von Weizen ⁽²⁾	11,440	10,940
11.02 E II	Flocken von Roggen ⁽²⁾	8,263	7,763
11.02 E III	Flocken von Gerste ⁽²⁾	10,688	10,188
11.02 E IV	Flocken von Hafer ⁽²⁾	9,078	8,578
11.02 E V	Flocken von Mais ⁽²⁾	6,906	6,406
11.02 E VI	Flocken von Reis ⁽²⁾	8,467	7,967
11.02 E VII	Flocken von Buchweizen ⁽²⁾	4,852	4,352
11.02 E VIII	Flocken von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari ⁽²⁾	7,954	7,454
11.02 E IX	Flocken von Sorghum oder Dari ⁽²⁾	7,210	6,710
11.02 E X	Flocken von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Buchweizen, Hirse aller Art ⁽²⁾	0,500	0
11.02 F I	Weizenkeime, auch gemahlen ⁽²⁾	5,059	4,559
11.02 F II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen ⁽²⁾	3,169	2,669
11.06 A	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemein- samen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung ungeeignet ge- macht	1,167	0,737

Nummern des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
11.06 B I	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, nicht für die Stärkeherstellung bestimmt	7,430	5,550
11.06 B II	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, für die Stärkeherstellung bestimmt	2,569	0,689
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	11,719	10,819
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	8,984	8,084
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	9,967	9,067
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	7,675	6,775
11.07 B	Malz, geröstet	8,796	7,896
11.08 A I	Stärke von Mais	2,569	0,869
11.08 A II	Stärke von Reis	2,894	0,344
11.08 A III	Stärke von Weizen	5,605	3,905
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	2,569	0,869
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen, und andere als Kartoffelstärke	2,569	0,579
11.09 A I	Kleber und Klebermehl von Weizen, ungeröstet	22,100	7,100
11.09 A II	Kleber und Klebermehl, außer von Weizen, ungeröstet	16,080	1,080
11.09 B	Kleber und Klebermehl, geröstet	22,100	7,100
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ^(*) , als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	9,134	1,134
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ^(*) , außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	6,369	0,869
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	9,134	1,134
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	6,369	0,869
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 35 Gewichtshundertteilen	1,473	1,473

Nummern des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ULG)	AASM ULG
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung	2,356	2,356
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung oder ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	4,714	4,714
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	1,179	1,179
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nr. 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind	4,714	4,714

(¹) Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf Trockenstoff bezogenen Aschegehalt, der bei Reis 1 Gewichtshundertteil oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

(³) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 366/70 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 1970
zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren
Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung Nr. 120/67/EWG geregelt; die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 festgelegt worden.

Um die Interessen der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars sowie der überseeischen Länder und Gebiete zu berücksichtigen, muß die

Abschöpfung für Getreidemischfuttermittel ihnen gegenüber gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 989/69⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag vermindert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁷⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. I. MANSOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	1,469	0,569
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	20,719	19,819
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	2,680	1,780
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	21,930	21,030
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	4,459	3,559
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	23,709	22,809

VERORDNUNG (EWG) Nr. 367/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
erster Satz,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2463/69, insbesondere auf
Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und
Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestim-
men, daß der Unterschied zwischen den Notierun-
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die
in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeug-
nisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG
des Rates vom 21. Juni 1967⁽⁴⁾ und Artikel 2 der
Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli
1967⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Krite-
rien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf
dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die
Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einer-
seits des verfügbaren Getreides und des Reises und
Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis
und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzu-
setzen.Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Ge-
treide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lageund für eine natürliche Preis- und Handelsentwick-
lung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen Aspek-
ten der geplanten Ausfuhren sowie dem Umstand
Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der
Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.Die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom
23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und
die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁶⁾ bestimmt in Artikel 6 die besonderen
Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für
diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1052/68 vorgesehenen Kriterien ist den bei der
Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Ab-
schöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen
an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen. Deshalb
sollte, wie dies für die Bestimmung des beweglichen
Teilbetrags vorgesehen ist, der Durchschnitt der auf
die betreffenden Grunderzeugnisse im Laufe eines
repräsentativen Zeitabschnitts, der aus den ersten 25
Tagen des dem Ausfuhrmonat vorangehenden Mo-
nats besteht, zu erhebenden Abschöpfungen berück-
sichtigt werden. Dieser Durchschnitt ist je nach dem
im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis zu berich-
tigen.Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/
68 und Artikel 1 der Verordnung Nr. 1077/68⁽⁷⁾ ist
für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung
bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das
Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der
Ausfuhr zu vermindern.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbei-
tungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstat-
tung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen
den Preisen in der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgleichen soll.Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Roh-
stoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,
berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endver-
wendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Ge-
mäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer
dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse,
deren Menge und Wert sich je nach der Natur
des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die
Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, auf Grund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten und der Verordnung Nr. 1052/68 unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Nummern des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁾	7,641
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt ⁽¹⁾	5,196
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	7,720
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt ⁽¹⁾	4,375
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 1,7 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 1 Gewichtshundertteil ⁽¹⁾	4,961
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt ⁽¹⁾	3,435
11.01 F	Mehl von Reis	3,180
11.01 G (I)	Mehl von Buchweizen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 2 Gewichtshundertteilen	3,869
11.01 G (II)	Mehl von Buchweizen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 2 Gewichtshundertteilen	2,466
11.01 H	Mehl von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	4,224
11.01 K	Mehl von Sorghum oder Dari	3,803
11.02 A II (a)	Grütze und Grieß von Roggen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,399
11.02 A II (b)	Grütze und Grieß von Roggen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 2 Gewichtshundertteilen	4,399
11.02 A III (a)	Grütze und Grieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,2 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	7,641
11.02 A III (b)	Grütze und Grieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt ⁽¹⁾	5,196
11.02 A IV (a)	Grütze und Grieß von Hafer, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Spelzen von weniger als 0,1 Gewichtshundertteil ⁽¹⁾	7,720
11.02 A IV (b)	Grütze und Grieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt ⁽¹⁾	4,375

Nummern des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.02 A V (a)	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾	5,725
11.02 A V (b)	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und weniger als 1,7 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 1 Gewichtshundertteil ⁽¹⁾	4,961
11.02 A V (c)	Grütze und Grieß von Mais, unter den Nrn. 11.02 A V (a) und (b) nicht aufgeführt ⁽¹⁾	3,435
11.02 A VI	Grütze und Grieß von Reis	3,180
11.02 A VII (a)	Grütze und Grieß von Buchweizen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,869
11.02 A VII (b)	Grütze und Grieß von Buchweizen, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 2 Gewichtshundertteilen	2,466
11.02 A VIII	Grütze und Grieß von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	4,224
11.02 A IX	Grütze und Grieß von Sorghum oder Dari	3,803
11.02 B I	Körner von Weizen, geschält ⁽²⁾	6,200
11.02 B II	Körner von Roggen, geschält ⁽²⁾	4,399
11.02 B III (a)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 1,2 Gewichtshundertteilen und mit einem Rohfasergehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,9 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	8,150
11.02 B III (b)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B III (a) nicht aufgeführt ⁽²⁾	6,622
11.02 B IV a)	Gestutzter Hafer	4,375
11.02 B IV b) (1)	Körner von Hafer, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Gehalt an Spelzen von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	6,862
11.02 B IV b) (2)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B IV b) (1) nicht aufgeführt ⁽²⁾	4,375
11.02 B V	Körner von Mais, geschält ⁽²⁾	3,630
11.02 B VI	Körner von Buchweizen, geschält ⁽²⁾	2,466
11.02 B VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, geschält ⁽²⁾	4,224
11.02 B VIII	Körner von Sorghum oder Dari, geschält ⁽²⁾	3,803
11.02 C I	Körner von Weizen, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	6,200
11.02 C II	Körner von Roggen, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	4,399
11.02 C III	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾	10,188

Nummern des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	4,375
11.02 C V	Körner von Mais, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	3,630
11.02 C VI	Körner von Buchweizen, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	2,466
11.02 C VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	4,224
11.02 C VIII	Körner von Sorghum oder Dari, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	3,803
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet oder gequetscht, nicht denaturiert	6,200
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet oder gequetscht	4,399
11.02 D III	Körner von Gerste, nur geschrotet oder gequetscht	5,196
11.02 D IV	Körner von Hafer, nur geschrotet oder gequetscht	4,375
11.02 D V	Körner von Mais, nur geschrotet oder gequetscht	3,630
11.02 D VI	Körner von Buchweizen, nur geschrotet oder gequetscht	2,466
11.02 D VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht	4,224
11.02 D VIII	Körner von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht	3,803
11.02 E I	Flocken von Weizen	6,200
11.02 E II	Flocken von Roggen	4,399
11.02 E III (a)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,2 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	7,641
11.02 E III (b)	Flocken von Gerste, unter der Nr. 11.02 E III (a) nicht aufgeführt	5,196
11.02 E IV (a)	Flocken von Hafer, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Spelzen von weniger als 0,1 Gewichtshundertteil	8,578
11.02 E IV (b)	Flocken von Hafer, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteil oder mehr und weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	6,862
11.02 E IV (c)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E IV (a) und (b) nicht aufgeführt	4,375
11.02 E V	Flocken von Mais	3,630
11.02 E VI	Flocken von Reis	3,060
11.02 E VII	Flocken von Buchweizen	2,466
11.02 E VIII	Flocken von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	4,224
11.02 E IX	Flocken von Sorghum oder Dari	3,803

Nummern des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.02 F I	Keime von Weizen, auch gemahlen	1,520
11.02 F II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	0,890
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	10,819
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	8,084
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	9,067
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	6,775
11.07 B	Malz, geröstet	7,896
11.08 A I	Stärke von Mais	0,869
11.08 A III	Stärke von Weizen	3,905
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	0,869
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen, und andere als Kartoffelstärke	0,869
11.09 A I (a)	Kleber und Klebermehl von Weichweizen, ungeröstet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	7,100
11.09 A II (a)	Kleber und Klebermehl, außer von Weichweizen, ungeröstet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	1,080
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	1,134
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert (*)	0,869
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	1,134
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	0,869
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	1,179
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung	1,179

Nummern des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in RE/100 kg (Drittländer)
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1,179
23.02 A II a)	Kleie oder andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	1,179
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht aufgeführt	1,179

(¹) Erzeugnisse, von denen mindestens 50 % durch ein Sieb mit Seidengazebespannung mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen, gelten als Mehl.

(²) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(³) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(⁴) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.

(⁵) Als Grütze und Grieß von Mais gelten nicht Erzeugnisse, bei denen bei der Siebprobe mehr als 5 Gewichtshundertteile des Erzeugnisses durch ein Sieb mit Seidengazebespannung mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 368/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Auf Grund der gleichen Vorschrift ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾ sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag kann außerdem der Lage auf dem Markt der Getreideerzeugnisse, außer Mais, Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁷⁾ hat eine Reihe konjunkturepolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

unterliegen, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die in der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 968/68

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Betrag der Erstattung RE/100 kg (Drittländer)
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milchpulver ⁽¹⁾ von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽²⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 und weniger oder gleich 15 Gewichtshundertteilen	0,356
	4010	— mehr als 15 und weniger oder gleich 30 Gewichtshundertteilen	0,890
	5010	— mehr als 30 und weniger oder gleich 50 Gewichtshundertteilen	1,602
6010	— mehr als 50 und weniger oder gleich 65 Gewichtshundertteilen	2,135	
7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	2,669	

⁽¹⁾ Milchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 F) des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 369/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 der Kommission vom 5. Dezember 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl⁽⁷⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung Nr. 166/66/EWG, in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt am 2. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(²) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(³) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(⁴) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.
(⁵) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(⁶) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

(⁷) ABl. Nr. L 306 vom 6. 12. 1969, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 370/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis für jede Saatenart wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 765/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 festgesetzt⁽³⁾.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts⁽⁴⁾ wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermitt-

lung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen. Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/69⁽⁶⁾, sind auszuschließen : die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind ; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,2 Rechnungseinheiten zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehr-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 17. 7. 1969, S. 7.

wert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, an Hand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, an Hand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag zu berichtigen, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen :

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübsensamen oder Sonnenblumen-

kerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei einer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,5 Rechnungseinheiten beträgt. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung der Höhe der Berichtigung zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Spanne auf das Geschäftsgebaren der Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt auswirkt.

Die Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt.

Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag.

Nach dem Wortlaut des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 329/70⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, in dem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an dem Tag gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und dem, der am Tage der Antragstellung gilt.

(1) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 43 vom 24. 2. 1970, S. 22.

Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise für Sojabohnen berichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie dies die Marktsituation erfordert und damit gewährleistet ist, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 2. März 1970

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	7,044	7,727
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat März	7,044	7,727
— für den Monat April	7,204	8,311
— für den Monat Mai	7,478	8,386
— für den Monat Juni	7,875	8,428

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 ist die einmal festgesetzte Höhe der Beihilfe beizubehalten, wenn die sich aus der Änderung der Berechnungsgrundlagen ergebende Erhöhung oder Verminderung dieser Beihilfen niedriger ist als 0,10 Rechnungseinheiten. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1970 in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 371/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970
zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18/69⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18/69, und (EWG) Nr. 154/69⁽⁶⁾ festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,

- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁷⁾ hat eine Reihe konjunkturepolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattung und die Abschöpfung in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1969, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission
Der Vizepräsident
L. LEVI SANDRI

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg, anwendbar ab 1. März 1970

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	raffiniert :	
a)	durch Raffinieren von Jungferföl gewonnen, auch mit Jungferföl verschnitten :	
	(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern außer Griechenland . . .	4,300
	— für die Ausfuhr nach Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland	4,300
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland	4,300
	(2) in anderen Umschließungen :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern außer Griechenland . . .	1,000
	— für die Ausfuhr nach Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland	1,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland	1,000
II	anderes :	
a)	Jungferföl :	
	(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern außer Griechenland . . .	1,000
	— für die Ausfuhr nach Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland	1,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland	4,300
	(2) in anderen Umschließungen :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern außer Griechenland . . .	1,000
	— für die Ausfuhr nach Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland	1,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland	1,000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 372/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970
über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/69⁽⁷⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 765/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1969/1970⁽⁸⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 93 vom 18. 4. 1969, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 3.

werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und Griechenlands führt zur Festsetzung der in der Anlage aufgeführten Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die in Absatz 1 genannten und in der Anlage nicht aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten, anwendbar ab 1. März 1970

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübensamen	7,000
	2. Sonnenblumenkerne	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 373/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1595/69 ⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,04
	II. Rohzucker	13,68 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,04
	II. Rohzucker	13,68 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der 20 ersten Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁵⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1833 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 375/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69⁽⁴⁾, hat die Preiselemente sowohl in bezug auf die Gemeinschaft als auch in bezug auf den Weltmarkt festgelegt, die bei der Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand von Melasse zu berücksichtigen sind. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Melasse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist die Erstattung für 100 Kilogramm der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem für das betreffende Erzeugnis festgestellten Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem

Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2486/69⁽⁶⁾, für die in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁷⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden. Der Grundbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse kann jedoch zwischen zwei monatlichen Festsetzungen nur geändert werden, wenn die in Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 vorgesehene Bedingung erfüllt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1

Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgenommenen Erzeugnisse ist keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

<i>(RE / 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert:	
	ex D. Andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,1400
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,1400
	ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,1400
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:	
	ex C. Andere, ausgenommen Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,1400
17.03	Melassen, auch entfärbt	0
		<u>Erstattungsbetrag</u>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 376/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides,
das sich im Besitz der Interventionsstellen befindetDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 132/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ muß der Verkauf auf dem Binnenmarkt von Getreide, das sich bei der Interventionsstelle befindet, auf der Grundlage von Preisbedingungen erfolgen, durch die sich eine Verschlechterung der Marktlage verhindern läßt; dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der Verkaufspreis dem Marktpreis entspricht, ein Niveau jedoch nicht unterschreitet, das unter Zugrundelegung des Interventionspreises bestimmt wird.

Das Getreide muß normalerweise zu den Preisbedingungen des Lagerorts angeboten werden; um den Absatz zu erleichtern und Lagerkosten zu vermeiden, sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, in Sonderfällen Getreide zu Preisbedingungen anzubieten, die an einem Handelsplatz gültig sind, an dem das Getreide nicht gelagert ist; damit ein solcher Verkauf verwirklicht werden kann, müssen bestimmte Transportkosten vergütet werden.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG werden, mit Ausnahme für Mais, im Juni und Juli die für den Monat August des folgenden Getreidewirtschaftsjahres gültigen Interventionspreise angewandt; diese Bestimmung, die für die Übernahme und nicht für den Verkauf von Getreide durch die Interventionsstelle einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht, kann, ohne der Wirtschaftlichkeit des Systems zu schaden, auf die vorliegende Verordnung nicht angewandt werden, da das vor dem 1. Juni von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im selben Wirtschaftsjahr zu einem unter dem Kaufpreis liegenden Preis wieder verkauft werden könnte.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 132/67/EWG muß die Ausschreibung für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen erfolgen, die von Fall zu Fall je nach der Entwicklung und dem Bedarf des Marktes zu bestimmen sind; solche Ausschreibungen sind durch die für die Interventionsstellen bestehende Notwendigkeit begründet, die sich in ihrem Besitz befindlichen Lagerbestände abzubauen; sie dürfen jedoch keine Verzerrungen zum Nachteil der normalen Ausfuhren hervorrufen; es ist daher angebracht, für jeden Fall einen Mindestpreis durch die Kommission festzusetzen; um jedoch der Marktentwicklung besser Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, diesen Mindestpreis erst nach Ablauf der für die Abgabe der Angebote vorgesehenen Frist zu bestimmen.

Für den reibungslosen Ablauf von Ausschreibungen, bei denen besondere Situationen berücksichtigt wurden, ist es unerlässlich, den Bieter zu verpflichten, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung zu stellen.

Um der Stellung des Ausführers, dem der Zuschlag erteilt wurde, auf dem Markt gewisser, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungserzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/69⁽⁵⁾, genannter Drittländer Rechnung zu tragen, ist die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag unter bestimmten Bedingungen aufzulösen.

Die Dauerausschreibung und die öffentliche Versteigerung können gegebenenfalls den Absatz des Getreides erleichtern und stellen in gewissen Fällen Verkaufsformen dar, die den Handelsgewohnheiten besser angepaßt sind.

Es empfiehlt sich, bei den Ausschreibungen zur Ausfuhr die Stellung einer besonderen Kautions zu verlangen, die sicherstellt, daß das Getreide nicht auf dem Binnenmarkt verkauft wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2364/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 13. 11. 1969, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen bringen im Wege der Ausschreibung das sich in ihrem Besitz befindliche Getreide zu den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen wieder auf den Markt.

Artikel 2

(1) Unter Ausschreibung ist eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu verstehen, wobei der Zuschlag der- oder denjenigen Person(en) erteilt wird, die die günstigsten Preise und Bedingungen entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anbieten.

Bei allen Ausschreibungen muß sichergestellt sein, daß die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ordnungsgemäß veröffentlicht wird. Die Interventionsstellen erteilen zur Information alle dienlichen Auskünfte über die hauptsächlichsten Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien (Eigengewicht, Feuchtigkeit, Besatz, Erntejahr), geben die Lagerorte der verschiedenen Partien an und ermöglichen den Interessierten die Besichtigung des zum Verkauf gestellten Getreides an Ort und Stelle.

(2) Die Angebote müssen sich auf Getreide beziehen, das der in der Verordnung (EWG) Nr. 768/69 des Rates vom 22. April 1969 ⁽¹⁾ festgelegten Standardqualität entspricht.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, wird der berücksichtigte Angebotspreis durch Zuschläge oder Abschläge berichtigt, die in Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG festgesetzt sind.

(3) Erfolgt die Abnahme des Getreides nach dem Monat, in dem der Zuschlag erteilt wurde, so wird der durch den Käufer zu zahlende Preis monatlich um einen Betrag erhöht, der mindestens gleich dem Betrag einer monatlichen Staffelung des Interventionspreises ist.

Artikel 3

Die folgenden Bestimmungen sind auf Ausschreibungen für einen Verkauf auf dem Binnenmarkt anwendbar :

1. Angebote für Partien unter 50 Tonnen je Getreideart können abgelehnt werden. Für Hartweizen wird diese Mindestmenge jedoch auf 5 Tonnen herabgesetzt.
2. a) Wird das angebotene Getreide an einem Handelsplatz gelagert, so muß der Verkaufspreis mindestens dem örtlichen Marktpreis entsprechen; er darf in keinem Fall unter dem für diesen Handelsplatz gültigen Interventionspreis,

erhöht um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne, liegen.

- b) Wird das angebotene Getreide an einem anderen Ort gelagert, so muß der Verkaufspreis mindestens dem örtlichen Marktpreis entsprechen oder, in Ermangelung eines örtlichen Marktpreises, dem des nächstgelegenen Marktes. Der Verkaufspreis darf in keinem Fall unter dem für diesen Ort gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 132/67/EWG berechneten Preis, erhöht um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne, liegen; die Interventionsstelle wählt zur Anwendung dieser Bestimmungen den Handelsplatz unter den drei am nächsten gelegenen Handelsplätzen im Sinne von Artikel 1 der genannten Verordnung aus.

- c) In Ausnahmefällen kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entschieden werden, daß Getreide, abweichend von den unter a) und b) genannten Bestimmungen, unter festzulegenden Bedingungen für einen Handelsplatz angeboten wird, an dem es nicht gelagert ist. In diesem Fall sind die unter a) genannten Kriterien bezüglich der zu berücksichtigenden Verkaufspreise für diesen Handelsplatz anwendbar.

Übersteigen die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lager- und Bestimmungsort des Getreides die günstigsten Transportkosten zwischen dem Handelsplatz, für den das Getreide angeboten wird, und dem Bestimmungsort, so wird der Unterschied zwischen diesen Kosten durch die Interventionsstelle vergütet.

- d) Für die Anwendung der unter a), b) und c) genannten Vorschriften auf den von der Interventionsstelle denaturierten Weichweizen entspricht der in Betracht zu ziehende Marktpreis dem Preis für Gerste und der in Betracht zu ziehende Interventionspreis dem für Gerste, erhöht um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne.

3. In den Monaten Juni und Juli werden, mit Ausnahme für Mais, die im Monat Mai gültigen Interventionspreise bei der Anwendung des Absatzes 2 berücksichtigt.

Artikel 4

Die Vorschriften von Artikel 2 und Artikel 3, mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe c), finden ebenfalls auf öffentliche Versteigerungen Anwendung.

Artikel 5

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entschieden werden, daß die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats eine Ausschreibung zum

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 8.

Zwecke der Ausfuhr durchführen kann. Die Kommission legt in dieser Entscheidung unter Zugrundelegung der von diesem Mitgliedstaat übermittelten Angaben insbesondere fest :

- a) die auszuschreibende Getreidemenge,
- b) die Gebiete, in denen das Getreide gelagert ist,
- c) die Orte, für die der in Absatz 2 genannte Mindestverkaufspreis gültig ist und für die die Angebote abgegeben werden müssen,
- d) den Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingereicht werden müssen.

(2) Nach Ablauf der für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist unterbreitet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot der Preis in Rechnungseinheiten je Tonne und die Menge angegeben sind. Die Kommission setzt auf Grund dieser Angebote nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren den Mindestverkaufspreis fest oder hebt die Ausschreibung auf.

Dieser Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß er die übrigen Ausfuhren der betreffenden Getreideart nicht behindert. Er wird für Getreide festgesetzt, das der Standardqualität entspricht.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine durch eine Kreditanstalt mitunterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Bieters beigefügt ist, spätestens zwei Arbeitstage nach dem Empfang der Mitteilung, daß ihm der Zuschlag erteilt wurde, eine besondere Kautions von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zu stellen.

Diese Kautions wird nur für die Menge freigegeben, für die

— der Käufer den Nachweis erbringt, daß sie ausgeführt wurde oder für die menschliche und tierische Ernährung ungeeignet geworden ist,

— die in Absatz 6 genannten Vorschriften angewandt wurden.

(4) In einem Angebot kann vermerkt werden, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der in dem Angebot angegebenen Menge betrifft.

(5) In besonderen Fällen kann in der gemäß Absatz 1 zu treffenden Entscheidung bestimmt werden, daß ein Angebot nur gültig ist, wenn es einen Antrag des Bieters auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz über die gebotene Menge und einen Antrag auf Voraussetzung einer Erstattung enthält, die sich aus der Anwendung von Artikel 6 der Verordnung Nr.

139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 ⁽¹⁾ ergibt. Die Ausfuhrlizenz wird jedoch nur für die zugeschlagene Menge erteilt.

(6) Erfolgt die Ausschreibung für eine Ausfuhr nach einem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung Nr. 473/67/EWG genannten Land und finden für diese Ausschreibung die Vorschriften von Absatz 5 Anwendung, so kann die Interventionsstelle, auf Antrag des Käufers, den Vertrag für die Menge auflösen, für die bewiesen ist, daß dem Angebot des Käufers in diesem Land nicht stattgegeben worden ist.

Der Mitgliedstaat, der die im vorstehenden Unterabsatz genannten Vorschriften angewandt hat, unterrichtet die Kommission hiervon unverzüglich mit Fernschreiben.

(7) a) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann in der gemäß Absatz 1 zu treffenden Entscheidung vorgesehen werden, daß die Ausschreibung als Dauerausschreibung durchgeführt wird.

b) Im Rahmen dieser Dauerausschreibung legt die Interventionsstelle die Zeitpunkte fest, an denen Angebote eingereicht werden können.

c) Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist unterbreitet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot der Preis in Rechnungseinheiten je Tonne und die Menge angegeben sind. Die Kommission setzt auf Grund dieser Angebote nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren den Mindestverkaufspreis fest oder entscheidet, daß den eingereichten Angeboten nicht stattzugeben ist.

d) Die Vorschriften von Absatz 2 zweiter Unterabsatz und von den Absätzen 3 und 4 finden Anwendung.

(8) Vorbehaltlich einer Abweichung, die nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren beschlossen wird, darf die Ausschreibung zum Zwecke der Ausfuhr nicht für eine Menge von weniger als 500 Tonnen erfolgen.

Artikel 6

(1) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entschieden werden, daß der Verkauf von Getreide zum Zwecke der Ausfuhr im Wege einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt wird. Die Kommission legt in dieser Entscheidung unter Zugrundelegung der von diesem Mitgliedstaat übermittelten Angaben insbesondere fest :

- a) die auszuschreibende Getreidemenge,
- b) die Gebiete, in denen das Getreide gelagert ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

c) die Orte, für die der in Absatz 3 genannte Mindestverkaufspreis gültig ist und für die die Angebote abgegeben werden müssen,

d) Zeitpunkt, Stunde und Ort der öffentlichen Versteigerung.

(2) Der Verkauf im Wege einer öffentlichen Versteigerung kann nur für Mengen erfolgen, die 10 000 Tonnen nicht übersteigen.

(3) Die Kommission setzt nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren spätestens einen Arbeitstag vor dem in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Zeitpunkt den Mindestverkaufspreis fest.

(4) Die in Artikel 5 Absatz 3 genannte besondere Kautions muß spätestens 2 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung gestellt werden. Sie wird nur für die Menge freigegeben, für die der Käufer den Nachweis erbringt, daß sie ausgeführt wurde oder für die menschliche oder tierische Ernährung ungeeignet geworden ist.

(5) Die Vorschriften von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz finden Anwendung.

Artikel 7

Die Interventionsstellen legen, soweit erforderlich, weitere Bestimmungen und Bedingungen fest, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbar sind.

Artikel 8

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission den Ablauf des Verkaufs unter Angabe insbesondere des Verkaufspreises, der verkauften Menge sowie des Ortes, an dem das Getreide zum Zeitpunkt der Ausschreibung gelagert war, in der auf den Verkauf folgenden Woche mit.

Artikel 9

Die Verordnung Nr. 160/67/EWG der Kommission vom 23. Juni 1967 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽¹⁾, wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2545/67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 377/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ab 1. März 1970 unterliegen die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse einer einheitlichen Regelung für die Erstattung bei der Ausfuhr. Es ist zweckmäßig, das Anwendungsgebiet der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2586/69 ⁽⁵⁾, auf die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Aufzählung der Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf die unter die Verordnung Nr. 159/66/EWG fallenden Erzeugnisse ergänzt.

Artikel 2

Die Liste der Bestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 2. Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 ergänzt.

Artikel 3

Die Liste der Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 1 1. Satz der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 ergänzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 322 vom 24. 12. 1969, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 378/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 wird der nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽³⁾, genannte Ankaufspreis in Frankreich um 11,11 v. H. gesenkt. Frankreich kann jedoch eine geringere Senkung durchführen.

Die französische Regierung hat erklärt, mit Wirkung ab 2. März 1970 eine Erhöhung dieses Ankaufspreises vornehmen zu wollen, um seine Senkung

auf die Höhe zu begrenzen, die sich aus der Verringerung des Interventionspreises für Getreide ergibt, da die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors als vom Getreide abhängige Erzeugnisse anzusehen sind.

Daher ist es notwendig, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/69⁽⁵⁾, anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.⁽³⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 20.

ANHANG

Subventionen und Ausgleichsbeträge bei Schweinefleisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge ffrs/100 kg
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere	13,85 16,29
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes B. Schlachtabfall : II. anderer : c) von Hausschweinen : 1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer	21,18 32,83 25,84 34,31 18,43 34,31 6,78 0 22,24 25,63 12,71 18,64 0
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert B. Schweinefett	8,90 10,38 5,93

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichs- beträge ffrs/100 kg
02.06	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :</p> <p>B. von Hausschweinen :</p> <p>I. Fleisch :</p> <p>a) gesalzen oder in Salzlake :</p> <p>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen</p> <p>2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon</p> <p>3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon</p> <p>4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon</p> <p>5. Bäuche, auch Bauchspeck</p> <p>6. anderes</p> <p>b) getrocknet oder geräuchert :</p> <p>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen</p> <p>2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon</p> <p>3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon</p> <p>4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon</p> <p>5. Bäuche, auch Bauchspeck</p> <p>6. anderes</p> <p>II. Schlachtabfall :</p> <p>a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken</p> <p>b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze</p> <p>c) Nieren</p> <p>d) Lebern</p> <p>e) Herzen, Zungen, Lungen</p> <p>f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luft- röhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)</p> <p>g) anderer</p>	<p>21,18</p> <p>32,83</p> <p>25,84</p> <p>34,31</p> <p>18,43</p> <p>34,31</p> <p>35,37</p> <p>59,73</p> <p>47,02</p> <p>59,09</p> <p>30,71</p> <p>59,73</p> <p>6,78</p> <p>0</p> <p>22,24</p> <p>25,63</p> <p>12,71</p> <p>18,64</p> <p>0</p>
15.01	<p>Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :</p> <p>A. Schweineschmalz :</p> <p>I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)</p> <p>II. anderes</p>	<p>7,87</p> <p>7,87</p>
16.01	<p>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :</p> <p>A. aus Lebern</p> <p>B. andere (b) :</p> <p>I. Rohwürste, nicht gekocht</p> <p>II. andere</p>	<p>32,40</p> <p>52,95</p> <p>37,28</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichs- beträge ffrs/100 kg
16.02	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>A. aus Lebern :</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p> <p>B. andere :</p> <p style="padding-left: 20px;">III. andere :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :</p> <p style="padding-left: 60px;">1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :</p> <p style="padding-left: 80px;">aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) Schultern, auch Teilstücke davon</p> <p style="padding-left: 80px;">cc) anderes</p> <p style="padding-left: 60px;">2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p>	<p>29,86</p> <p>56,13</p> <p>46,59</p> <p>31,77</p> <p>26,47</p> <p>15,67</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 379/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/69 der Kommission vom 28. April 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 255/70⁽⁶⁾, zielt darauf ab, den betreffenden Industrien die größtmögliche Inanspruchnahme der Absatzmöglichkeiten zu erlauben, die auf dem Weltmarkt für Butter bestehen, die in bestimmten dritten Ländern gebrauchten Fettmischungen beigemischt wird. Artikel 2 Buchstabe c) schreibt die Verpackungen für die aus der betreffenden Butter hergestellten Erzeugnisse vor. Auf Grund der gesam-

melten Erfahrungen erweist es sich im Hinblick auf eine Ausweitung der Ausfuhrmöglichkeiten der verarbeitenden Betriebe als zweckmäßig, die Verwendung der Verpackungen von 200 Kilogramm auf die Fettmischungen auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dritte Gedankenstrich des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 erhält folgende Fassung :

„— in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 200 kg, wenn es sich um Fertigerzeugnisse im Sinne der Buchstaben a) und b) handelt, welche aus Butter hergestellt sind, die seit mindestens 18 Monaten eingelagert gewesen ist ;”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Für die laufenden Vorgänge gemäß Verordnung (EWG) Nr. 789/69 werden auf Antrag des Interessenten die eingegangenen Verpflichtungen den Bestimmungen dieser Verordnung angeglichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 30. 4. 1969, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 34 vom 12. 2. 1970, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2218/69⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der auf Getreide,
Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	60,78
10.01 B	Hartweizen	57,83 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	43,58
10.03	Gerste	50,94
10.04	Hafer	42,35
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	38,44 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	38,44
10.07 A	Buchweizen	3,28
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	42,03
10.07 C	Sorghum und Dari	39,43
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	58,45
11.01 B	Mehl von Roggen	71,45
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	99,32
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	62,39

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechneinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 381/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾ insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gel-
tenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und
Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den
dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,25
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	1,40
10.02	Roggen	0	0,50	0,50	1,00
10.03	Gerste	0	0,30	0,30	0,30
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,70	0,70	0,90
10.05 B	Anderer Mais	0	0,70	0,70	0,90
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	3,00	3,00	3,25
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,045	0,045
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,033	0,033
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,053	0,053	0,053	0,053
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,040	0,040	0,040	0,040
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,047	0,047	0,047	0,047

VERORDNUNG (EWG) Nr. 382/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/70⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 27. 2. 1970, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERZEICHNIS DER GEMEINSAMEN ORGANISATIONEN,

die in den Europäischen Gemeinschaften von den Industrie-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsverbänden der sechs Länder geschaffen wurden ; Organisationen der freien Berufe ; Gewerkschaften und Verbraucherverbände

2. Loseblattausgabe in einem Plastikordner (deutsch/französisch/italienisch/niederländisch)

Grundwerk : 1969

Verkaufspreis : 16,— DM ; 200,— bfrs

„Vor nunmehr fast zehn Jahren hatte der damalige Generaldirektor für den Inneren Markt, Herr François Ortoli, die erste Ausgabe des „Verzeichnisses der gemeinsamen Organisationen, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von den Industrie-, Handwerks- und Handelsverbänden der sechs Länder geschaffen wurden“, erstellen lassen.

Im Vorwort zu diesem Werk hob er hervor, daß zu den sichtbarsten Zeichen der sich damals schon eindeutig anbahnenden Annäherung der Unternehmen die Zusammenschlüsse der Berufsverbände der sechs Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Gliederung gehören.

Inzwischen hat sich diese Bewegung erheblich verstärkt. Fast sämtliche Wirtschaftszweige, einschließlich des Handels und der Dienstleistungen, verfügen heute über Organisationen auf Gemeinschaftsebene.

Daher hat es die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für zweckmäßig gehalten, eine zweite Auflage dieses Verzeichnisses für Wirtschaft und Gesellschaft, für die Behörden der Mitgliedstaaten und ganz allgemein zur Unterrichtung der am europäischen Geschehen interessierten Öffentlichkeit herauszugeben.

.....

Die großen Gewerkschaftsbünde, die Verbraucherzusammenschlüsse, die Verbände der Unternehmen der öffentlichen Hand, der freien Berufe und des Verkehrs, die in der ersten Auflage nicht verzeichnet waren, haben in der zweiten Auflage Aufnahme gefunden.

Um das Verzeichnis immer auf dem neuesten Stand halten zu können, erscheint es in Form einer Loseblattsammlung.”

Die Ergänzungen erscheinen jährlich. Die erste Ergänzung jedoch wird im Laufe des 1. Vierteljahres 1970 herausgegeben.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts aufgeführten Vertriebsbüros zu richten.

